

Gesetzentwurf

Hannover, den 20.10.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Kultusministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes
wegen der Einführung der inklusiven Schule

Artikel 1

Das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(NInklSchG)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2 bis 5“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „im Haushaltsjahr 2015 11,7 Millionen Euro und“ gestrichen.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 6 bis 9 angefügt:

„⁶Die Pauschale wird ab dem Haushaltsjahr 2027 um 1 623 802 Euro erhöht. ⁷Für die Erhöhung der Pauschale gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend. ⁸Ab dem Haushaltsjahr 2027 wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 8 376 198 Euro gewährt. ⁹Für die zusätzliche Pauschale gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Die Pauschale“ die Angabe „nach Abs. 2 Satz 2“ und nach den Worten „ausgenommen Förderschulen“ die Worte „sowie der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II des Schulträgers an seinen öffentlichen Schulen, ausgenommen Förderschulen, wenn der Schulträger ausschließlich Schulträger von Schulen des Sekundarbereichs II ist,“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Pauschale nach Abs. 2 Satz 8 wird auf die einzelnen Schulträger, die nicht ausschließlich Schulträger von Schulen des Sekundarbereichs II sind, aufgeteilt nach dem jeweiligen Verhältnis der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II des Schulträgers an seinen öffentlichen Schulen, ausgenommen Förderschulen, zur entsprechenden Gesamtschülerzahl in Niedersachsen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „für das Jahr 2015 unverzüglich und ab dem Jahr 2016“ gestrichen.
 - e) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Schulträger, die ausschließlich Schulträger von öffentlichen Schulen des Sekundarbereichs II, ausgenommen Förderschulen, sind, erhalten als Pauschale

 1. für das Jahr 2022 1 322 301 Euro,
 2. für das Jahr 2023 1 476 570 Euro,
 3. für das Jahr 2024 1 512 531 Euro,
 4. für das Jahr 2025 1 548 683 Euro und
 5. für das Jahr 2026 1 623 802 Euro.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2 bis 5“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „im Primarbereich und im Sekundarbereich I“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dabei wird für den Primarbereich und den Sekundarbereich I der je Schülerin oder Schüler nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und für den Sekundarbereich II der je Schülerin oder Schüler nach § 1 Abs. 2 Satz 8 und Abs. 3 Satz 2 ermittelte schülerbezogene Betrag für das entsprechende Haushaltsjahr zugrunde gelegt.“
 - cc) Satz 4 wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
 - d) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „den §§ 53 und 54 des Zwölften Buchs“ durch die Angabe „§ 112 des Neunten Buchs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Haushaltsjahr 2015 für die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils 2,9 Millionen Euro und“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 2

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c und Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 3. Dezember 2025 - StGH 2/24 - entschieden:

„§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), ist mit Art. 57 Abs. 4 NV unvereinbar, soweit es beim finanziellen Ausgleich für die mit der Einführung der inklusiven Schule an den öffentlichen Schulen verbundenen Kosten diejenigen Schulträger unberücksichtigt lässt, die mit Ausnahme von Förderschulen ausschließlich Schulträger im Sekundarbereich II sind.“

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2026 rückwirkend zum 1. Januar 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Bis zu einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2026, ist das bisherige Recht weiter anwendbar.“

Nach der Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs muss § 1 Abs. 3 des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule die Schulträger berücksichtigen, die mit Ausnahme der Förderschulen ausschließlich Schulträger im Sekundarbereich II sind. Das ist in Niedersachsen im öffentlichen Bereich nur ein Schulträger. Alle anderen Schulträger führen neben Schulen im Sekundarbereich II auch Schulen im Sekundarbereich I.

Zudem hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof in seiner Begründung ausgeführt, dass der Gesetzgeber, wenn er an der Höhe der in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule definierten Pauschale festhalten will, sich vergewissern muss, dass die Pauschale auch bei Einbeziehung der Schulträger ausschließlich von Schulen im Sekundarbereich II sowie unter Berücksichtigung der veränderten Umstände weiterhin auskömmlich ist. Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, dass der Gesetzgeber im Einvernehmen mit den sachkundigen kommunalen Spitzenverbänden eine Pauschale festsetzt, bestehen hingegen nicht.

Diese Ausführungen lassen erkennen, dass durch die Veränderung des Verteilungsschlüssels die anderen Schulträger möglichst wenig benachteiligt werden sollen. Das wäre jedoch nicht der Fall, wenn sich der schülerbezogene Betrag bei Beibehaltung der Verteilungsmasse deutlich verringert.

In Umsetzung des Urteils des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs sieht der Gesetzentwurf vor, dass ab dem Jahr 2027 bei der Verteilung der Ausgleichsbeträge auch die Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II berücksichtigt werden, deren Schulträger - mit Ausnahme von Förderschulen - ausschließlich Schulträger im Sekundarbereich II sind. Die jährlich zu zahlende Pauschale wird dafür ab dem Jahr 2027 um den Betrag von circa 1,6 Millionen Euro angehoben. Die Anhebung trägt dem Anteil der Schülerinnen und Schüler des betroffenen Schulträgers im Sekundarbereich II an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler Rechnung. Dadurch werden nur geringfügige Auswirkungen für die anderen Schulträger zu erwarten sein, die jedoch nicht genau beziffert werden können, weil sich die Verteilung jeweils nach den Schülerzahlen der einzelnen Schulträger richtet und der Betrag für die einzelnen Schulträger jährlich differiert.

Darüber hinausgehend sieht der Gesetzentwurf vor, dass ab dem Jahr 2027 bei der Verteilung der Ausgleichsbeträge auch die Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II der Schulträger, die nicht ausschließlich einen Sekundarbereich II führen, berücksichtigt werden, Förderschulen ausgenommen. Zu diesem Zweck wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von ca. 8,38 Millionen Euro gewährt, die im Übrigen den Steigerungen nach dem Baupreisindex unterliegt.

Zudem wird in Umsetzung des Urteils des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs die rückwirkende Auszahlung der Beträge für die Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II, deren Schulträger - mit Ausnahme von Förderschulen - ausschließlich Schulträger im Sekundarbereich II sind, ab dem Jahr 2022 geregelt.

Die Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II (Förderschulen ausgeschlossen) wird aus Gründen der Gleichbehandlung auch auf die privaten Schulträger ausgeweitet. Dabei erhalten die Träger der Ersatzschulen sowie Ergänzungsschulen nach den §§ 160 und 161 des Niedersächsischen Schulgesetzes, die die Finanzhilfe nach den Vorschriften des Zweiten bis Vierten Abschnitts des Elften Teils erhalten, den schülerbezogenen Betrag nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 für ihre Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und Sekundarbereich I sowie den schülerbezogenen Betrag nach § 1 Abs. 2 Satz 8 und Abs. 3 Satz 2 für ihre Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II.

Eine rückwirkende Erstattung ist nicht erforderlich, da der Konnexitätsanspruch nur für öffentliche Schulen besteht und der Niedersächsische Staatsgerichtshof das bisherige Recht längstens bis zum 31. Dezember 2026 für anwendbar erklärt hat.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Nach dem Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs bedarf es einer gesetzlichen Neuregelung.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

5. Auswirkung auf Familien

Unmittelbare Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar. Durch die Änderung des Verteilungsschlüssels erhalten die Schulträger nun jedoch auch für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II, ausgenommen Förderschulen, Ausgleichsbeträge aufgrund der Einführung der inklusiven Schule. Damit kann sich der Bau- oder Ausstattungsstand positiv verändern, was letztlich den Schülerinnen und Schülern zugutekommt.

6. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen werden - wie bei den Familien - mittelbar gesehen.

7. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

8. Voraussichtlichen Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Entwurfs

8.1 Zu den Kosten für das Land:

Durch die zusätzliche Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich II von Schulträgern öffentlicher Schulen, die ausschließlich einen Sekundarbereich II führen, ergeben sich Nachzahlungen für

2022 in Höhe von 1 322 301 Euro

2023 in Höhe von 1 476 570 Euro

2024 in Höhe von 1 512 531 Euro

2025 in Höhe von 1 548 683 Euro und

2026 in Höhe von 1 623 802 Euro.

Die genannten Beträge werden zulasten der in Kapitel 0702 bestehenden TGr. 79 „Investitionsprogramm - Inklusion an Schulen“ verausgabt.

Die Pauschale wird zum Haushaltsjahr 2027 um 1 623 802 Euro erhöht. Die Erhöhung entspricht dem Betrag, den Schulträger mit Schülerinnen und Schülern ausschließlich im Sekundarbereich II, ausgenommen Förderschulen, im Haushaltsjahr 2026 erhalten.

Die zusätzliche Pauschale in Höhe von 8 376 198 Euro zugunsten der Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II der Schulträger, die nicht ausschließlich einen Sekundarbereich II führen, wird ab dem Haushaltsjahr 2027 gewährt.

Die Erhöhung der Pauschale und die zusätzliche Pauschale sind bei der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Mehrbedarf für die privaten Schulträger in Höhe von rund 722 000 Euro in Kapitel 0707, Titel 68422.

Haushaltsjahr	Summe pro Jahr in Euro
2027	<u>Nachzahlungen</u> für 2022: 1 322 301 Euro für 2023: 1 476 570 Euro für 2024: 1 512 531 Euro für 2025: 1 548 683 Euro für 2026: 1 623 802 Euro <u>Anhebung der Pauschale</u> 1 623 802 Euro <u>Zusätzliche Pauschale</u> 8 376 198 Euro <u>Übertragung auf private Schulträger</u> ca. 722 000 Euro
2028	ca. 10 722 000 Euro
2029 ff.	ca. 10 722 000 Euro

8.2 Zu den Kosten für die Kommunen:

Für die Kommunen enthält das Gesetz keine haushaltsmäßigen Belastungen.

9. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

In der Zeit vom 27. April bis 8. Juni 2026 wurde eine Verbandsbeteiligung durchgeführt. Es wurden die folgenden Verbände und Stellen angehört:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV),
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderation),
- Katholisches Büro Niedersachsen,
- Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V. (VDP),
- Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen. e. V. (AGFS),
- Region Hannover.

Das wesentliche Ergebnis wird wie folgt zusammengefasst:

Ausgleich von Sachkosten für öffentliche Schulen

Die AG KSV fordert eine vollständige Ermittlung der Kosten der Einführung der inklusiven Schule, da der Gesetzgeber bei einer Aufgabenübertragung an die Gemeinden und die Landkreise sowie an die sonstigen kommunalen Körperschaften im Rahmen des Konnexitätsprinzips die damit verbundenen finanziellen Belastungen nachvollziehbar und vollständig zu ermitteln habe. Weil die inklusive Schule seit dem Schuljahr 2018/2019 auch den Sekundarbereich II betreffe, bedürfe es einer Kostenerstattung für alle Schulträger mit Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich II. Zudem verstoße die Einbeziehung ausschließlich der Region Hannover in den Kostenausgleich im Sekundarbereich II gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot.

Die Regelung wurde gegenüber dem zur Verbandsbeteiligung freigegebenen Entwurf umfänglich überarbeitet und der Verteilungsschlüssel umfasst nunmehr die Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II, ausgenommen Förderschulen.

Eine Ermittlung der Kosten ist nach dem Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs nicht erforderlich. Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat ausdrücklich nur den Verteilungsschlüssel beanstandet und dem Gesetzgeber aufgegeben sicherzustellen, dass auch bei der Einbeziehung der Schulträger, die mit Ausnahme von Förderschulen ausschließlich Schulträger im Sekundarbereich II sind, in den Verteilungsschlüssel der Ausgleichsbetrag unter Berücksichtigung der veränderten Umstände weiterhin für alle Schulträger auskömmlich ist.

Ausgleich von Sachkosten für Ersatz- und Ergänzungsschulen

Die Konföderation und die AGFS begrüßen die Einbeziehung der Schulträger von Ersatz- und Ergänzungsschulen in den Kostenausgleich.

Die Konföderation fordert ebenfalls eine vollständige Kostenermittlung. Da die tatsächlichen Kosten der inklusiven Schule die Pauschale übersteigen würden, regen die AGFS und die Konföderation eine Anhebung der Gesamtpauschale an.

Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes fordern die Konföderation und die AGFS die rückwirkende Erstattung für private Schulträger für die Jahre 2022 bis 2025. Da der Konnexitätsanspruch jedoch nur für öffentliche Schulen besteht, ist keine rückwirkende Erstattung für die Träger von Ersatz- und Ergänzungsschulen erforderlich.

Zudem ist die von der AGFS kritisierte Deckelung des Mehrbedarfs auf 600 000 Euro für freie Schulträger entfallen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Dem Gesetz wird eine amtliche Gesetzesabkürzung hinzugefügt.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu den Buchstaben b und c:

Es erfolgt eine neue Festlegung des Verteilungsschlüssels nach Vorgaben des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs dergestalt, dass auch Schulträger, die ausschließlich Schulträger im Sekundarbereich II sind, ausgenommen Förderschulen, in den Verteilungsschlüssel aufgenommen werden. Infolge der Änderung des Verteilungsschlüssels wird der Zahlungsbetrag für das Haushaltsjahr 2027 angehoben. Die Pauschale wird um den Betrag erhöht, den Schulträger mit Schülerinnen und Schülern ausschließlich im Sekundarbereich II, ausgenommen Förderschulen, im Haushaltsjahr 2026 erhalten.

Überdies wird ab dem Haushaltsjahr 2027 eine zusätzliche Pauschale in Höhe von ca. 8,38 Millionen Euro zugunsten der Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II der Schulträger, die nicht ausschließlich einen Sekundarbereich II führen, gewährt.

In Niedersachsen bestanden im Schuljahr 2025/2026 130 berufsbildende Schulen und 2 390 öffentliche allgemeinbildende Schulen, ausgenommen Förderschulen. Da durch die Einbeziehung der berufsbildenden Schulen ein geringerer Gebäudebestand erfasst wird, fällt der erforderliche Investitionsbedarf geringer aus als beim finanziellen Ausgleich der tatsächlichen Kosten im Primarbereich und im Sekundarbereich I. Aufgrund der Konzentration auf wenige Schulstandorte kommen einzelne Baumaßnahmen regelmäßig einer großen Zahl von Schülerinnen und Schülern zugute. Zudem erhalten Schulträger für die Schulen, die einen Sekundarbereich I führen, bereits seit Einführung des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule eine jährliche Pauschale und konnten Baumaßnahmen zur inklusiven Beschulung durchführen, deren Nutzen sich gleichermaßen auf die Sekundarbereiche I und II erstreckt.

Die Schulträger, die ausschließlich Schulträger im Sekundarbereich II sind, haben seit Einführung des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule keine jährliche Pauschale erhalten und konnten keine Baumaßnahmen zur inklusiven Beschulung durchführen, die dem Sekundarbereich II zugutekommen. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die betroffenen Schulträger denselben schülerbezogenen Betrag erhalten wie die Schulträger für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und im Sekundarbereich I. Wegen dieser unterschiedlichen Situation liegt auch kein Verstoß gegen das interkommunale Gleichhandlungsgebot vor, welches den Gleichbehandlungsgrundsatz nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Ausfluss des Rechtsstaatsgebotes auch im Verhältnis der Hoheitsträger untereinander zur Anwendung bringt (vgl. hierzu Mehde in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, München, Stand: März 2026, Artikel 28, Rn. 322). Vielmehr ist - wie dargestellt - ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung der Schulträger des Sekundarbereichs II gegeben. Insoweit ist sie vorliegend gerechtfertigt (vgl. hierzu Jarass/Pieroth/Jarass, Grundgesetz, 2024, Artikel 3 Rn. 18 ff.), zumal für eine solche Differenzierung jede vernünftige Erwägung in Betracht kommt (Jarass/Pieroth, a. a. O., Rn. 19 - mit weiteren Nachweisen). Auch die AG KSV hält eine Differenzierung in diesem Fall für zulässig.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe e:

In Umsetzung des Urteils des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs erfolgt eine Nachzahlung der Ausgleichsbeträge. Die Höhe des Nachzahlungsbetrages ergibt sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schulträger, die mit Ausnahme von Förderschulen ausschließlich Schulträger im Sekundarbereich II sind, sowie dem an die Schulträger ausgezahlten Betrag je Schülerin und Schüler im Sekundarbereich I in den Jahren 2022 bis 2026.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass auch bei den Schulen nach § 2, die die Finanzhilfe nach dem Zweiten und Vierten Abschnitt des Elften Teils des Niedersächsischen Schulgesetzes erhalten, der Sekundarbereich II einbezogen wird und die Schulen, ausgenommen Förderschulen, insoweit den schülerbezogenen Betrag erhalten, der sich aus § 1 Abs. 2 Satz 8 und Abs. 3 Satz 2 ergibt.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung. Abweichend hiervon wird das Inkrafttreten der Regelungen des § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 zum 1. Januar 2027 geregelt. Ohne das gestaffelte Inkrafttreten würden die Schulträger, die mit Ausnahme von Förderschulen ausschließlich Schulträger von Schulen des Sekundarbereichs II sind, bei Inkrafttreten dieser Änderung noch im Jahr 2026 zweimal einen finanziellen Ausgleichsanspruch erhalten, nämlich zum einen nach der allgemeinen Verteilregelung in § 1 Abs. 3 Satz 1 und zum anderen nach der Sonderregelung in § 1 Abs. 5.